

Technischer Standard

Baustellenordnung Wasserwerke

Erstellt:	Axel Hornberg
Geprüft:	Axel Hornberg
Freigegeben:	Dr. Christoph Czekalla

Version:	1
Ausgabedatum:	08.06.17

Ausdrucke des Managementhandbuches werden nicht aktualisiert!
Nur die elektronische Version gibt den aktuellen Stand wieder.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
1.1	LAGE DER BAUSTELLE, GELTUNGSBEREICH	4
1.2	ANSCHRIFTEN UND RUFNUMMERN	5
1.3	VERKEHRSSICHERUNG	7
1.4	ZUGANGSREGELUNG	7
1.5	NOTRUF - MELDEKETTE	7
1.6	SAMMELSTELLE EVAKUIERUNG	7
1.7	HOCHWASSERSCHUTZ	7
1.8	ÖRTLICHE BAULEITUNG	8
1.9	SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATION	8
1.10	EINWEISUNG DES HAUPTAUFTRAGNEHMERS BZW. DER NACHUNTERNEHMER	8
1.11	BERICHTERSTATTUNG	8
1.12	PERSONAL	8
1.13	ARBEITSZEIT	9
1.14	EINSATZ VON NACHUNTERNEHMERN	9
1.15	ARBEITSFREIGABEN	9
1.16	BETÄTIGEN VON SCHALTGERÄTEN UND ARMATUREN	9
2	ARBEITSSTÄTTEN	9
2.1	BAUSTELLENEINRICHTUNG / BAUSTELLENVERKEHR	10
2.2	UNTERKÜNFTE, SOZIALE ANLAGEN UND KANTINENNUTZUNG	10
2.3	WINTERFESTE ARBEITSPLÄTZE	10
2.4	ERSTE HILFE	11
2.5	BAUSTROM UND BAUSTELLENBELEUCHTUNG	11
2.6	FERNMELDEEINRICHTUNG UND FUNKSPRECHVERKEHR	11
2.7	SAUBERKEIT, HYGIENE	11
2.8	ALKOHOL- / DROGENMISSBRAUCH	12
2.9	HAND- UND HAUTSCHUTZ	12
3	ARBEITSSICHERHEIT	13
3.1	ALLGEMEINES / ORGANISATION	13
3.2	ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE	13
3.3	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	13
3.4	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN	14
3.5	GEFAHRSTOFFE	14
3.6	HOCHGELEGENE ARBEITSPLÄTZE UND VERKEHRSWEGE	14
3.7	GERÜSTE	14
3.8	ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL	15
3.9	BAUMASCHINEN / GERÄTE	15
3.10	MONTAGEARBEITEN	15
3.11	ABBRUCHARBEITEN	16
3.12	ERDARBEITEN	16
4	EXPLOSIONSSCHUTZ	17
4.1	EX-SCHUTZ-ZONEN	17
4.2	RAUCHVERBOT	17
4.3	FUNK- UND HANDY-BETRIEB	17
4.4	MASCHINEN UND GERÄTE	17
5	BRAND- UND BLITZSCHUTZ	18
5.1	BRANDSCHUTZ	18
5.2	VORBEUGENDE MAßNAHMEN	18
5.3	BLITZSCHUTZ	18

6	UMWELTSCHUTZ.....	19
6.1	ABFALL.....	19
6.2	LÄRM.....	19
6.3	GEWÄSSERSCHUTZ.....	19
7	SICHERUNG DER BAUSTELLE.....	20
7.1	SICHERUNGSMABNAHMEN.....	20
7.2	MITTEILUNGSPFLICHT.....	20
8	MITGELTENDE UNTERLAGEN.....	20

1 Allgemeines

1.1 Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für die Ausführung von Baumaßnahmen auf allen Betriebsgeländen der Hamburger Wasserwerke (W) einschließlich aller Fassungsgebiete und Leitungstrassen auf öffentlichem Grund.

Verstöße gegen diese Baustellenordnung (insbesondere Arbeitsschutzvorschriften) berechtigen den Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) bzw. seine Beauftragten vom Gelände zu weisen.

Für die Sicherheit auf der Baustelle ist der jeweilige Bauleiter des Hauptauftragnehmers verantwortlich.

Die Organisation (Koordination) der Schnittstelle zwischen Betriebsbereich Wasserwerke (W), Ingenieurbüro HAMBURG WASSER (I2) und dem AN übernimmt die örtliche Bauleitung. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, Gefährdungen, die die Beschäftigten der jeweils anderen Unternehmen betreffen könnten, der örtlichen Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

Zur Baustelle gehören außer dem Baugrundstück die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Dem AN wird vor Bauausführung durch den Objektverantwortlichen gemeinsam mit der örtlichen Bauüberwachung die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die Anschlusspunkte der benötigten Medien zugewiesen. Die Fläche wird dem AN zur Nutzung übergeben, hierbei wird ggf. der vorhandene Zustand zwecks späterer Wiederherstellung protokolliert.

Diese Baustellenordnung gilt räumlich und zeitlich für die Ausführung des gesamten Bauvorhabens.

HAMBURG WASSER ist nicht verpflichtet, bei allen Baumaßnahmen einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (im folgenden Text „Koordinator“ genannt) gem. Baustellenverordnung (BaustellV) zu stellen. Für Baustellen ohne Koordinator nimmt die örtliche Bauleitung die Aufgaben aus dieser Baustellenordnung wahr.

1.2 Anschriften und Rufnummern

Wasserwerk Rothenburgsort / Billbrook Gelände Hauptpumpwerk ROT PW Pferdemarkt Elbinsel Kaltehofe Billwerder Insel	Billhorner Deich 2 20539 Hamburg
- Zentrale Schaltwarte	040 – 7888 – 41230
<hr/>	
Wasserwerk Curslack / Bergedorf PW Reinbeker Weg	Curslack Heerweg 137 21039 Hamburg
- Rundruf	040 – 7888 – 46025
<hr/>	
Wasserwerk Glinde / Lohbrügge	Papendieker Redder 79 21509 Glinde
- Rundruf	040 – 7888 – 49025
<hr/>	
Wasserwerk Walddörfer	Streekweg 49 22359 Hamburg
- Rundruf	040 – 7888 – 44025
<hr/>	
Wasserwerk Langenhorn	Tweeltenbek 12 22417 Hamburg
- Rundruf	040 – 7888 – 45025
<hr/>	
Wasserwerk Großhansdorf SDS Roggenhorst	Ruemeland 41 22927 Großhansdorf
- Rundruf	040 – 7888 - 48025
<hr/>	
Wasserwerk Großensee	Pfefferberg 30 22946 Großensee
- Rundruf	040 – 7888 – 47025
<hr/>	
Wasserwerk Bausberg	Kösterbergstraße 31 22587 Hamburg
- Schaltwarte	040 – 860572

Wasserwerk Stellingen / Schnelsen

Niewisch 37
22527 Hamburg

- Rundruf

040 – 7888 – 42025

Wasserwerk Süderelbmarsch

Neuwiedenthaler Straße 169
21147 Hamburg

- Rundruf

040 – 7888 – 43825

Wasserwerk Bostelbek

Stader Straße 217
21075 Hamburg

- Rundruf

040 – 7888 – 43874

Wasserwerk Neugraben

Falkenbergsweg 36
21149 Hamburg

- Rundruf

040 – 7888 – 43867

Wasserwerk Nordheide

Fastweg 100
21217 Hanstedt

- Rundruf

040 – 7888 – 43925

1.3 Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht für das gesamte Baufeld obliegt für die Dauer der Baumaßnahme (einschl. Einrichtung und Räumung der Baustelle) dem AN. Er hat für die ordnungsgemäße Sicherung, Absperrung, Beschilderung und Beleuchtung der Baustelle zu sorgen.

Befinden sich im Baufeld in Betrieb befindliche Anlagen, so ist den zuständigen Mitarbeitern von W jederzeit Zutritt zu diesen Anlagen zu gewähren und die Baustellensicherung entsprechend abzustimmen. Ansonsten ist das Betreten der Baustelle nur nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung gestattet.

1.4 Zugangsregelung

Die Zufahrt und der Zugang den Wasserwerksgeländen ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis und unter Auflagen gestattet. Zur Verhinderung des unberechtigten Zutritts auf das Gelände ist am Tage der Zugangsbereich durch eine Toranlage gesichert. Die Zufahrt zu den Wasserwerksgeländen wird durch eine Videoanlage überwacht.

Der AN ist verpflichtet, sich bei Arbeitsbeginn im jeweiligen Werk an- und bei Arbeitsende wieder abzumelden.

Arbeiten außerhalb der folgenden Zeiten (Mo-Fr 07:00-16:00 Uhr, Freitag 07:00-12:00 Uhr) bzw. Wochenendarbeiten sind in Ausnahmefällen möglich und rechtzeitig im Vorwege bei der Bauleitung anzumelden. Die Bauleitung informiert das Wasserwerkspersonal.

1.5 Notruf - Meldekette

Im Brandfall sowie bei einem Unfall auf der Baustelle ist nach Erstversorgung des Verletzten und Notruf (0-112 / 112) sofort die Betriebsleitung bzw. die Bauleitung zu informieren (Rufnummern siehe 1.3). Hier ist der genaue Ort anzugeben, wo sich der Verletzte befindet, damit der dem Fahrer des Rettungswagens der Weg dorthin beschrieben werden kann.

Über jeden meldepflichtigen Unfall auf der Baustelle ist die Bauleitung zu informieren. Die Bauleitung informiert die Fachkraft für Arbeitssicherheit von HW.

1.6 Sammelstelle Evakuierung

Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der nächsten Sammelstelle auf dem Wasserwerksgelände zu informieren. Im Evakuierungsfall ist den Anweisungen der Evakuierer des Wasserwerksbetriebes bzw. der Bauüberwachung folge zu leisten.

1.7 Hochwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserwerksgelände Rothenburgsort, Curslack und Billbrook sowie die Zufahrtswege im hochwassergefährdeten Bereich liegen. Im Hochwasserfall kann es zu Sperrungen des Hafengebietes und zur Räumung des Wasserwerksgeländes bzw. zum Schließen der Zufahrtstore kommen. Den Anweisungen der Betriebsleitung des Wasserwerksbetriebes ist Folge zu leisten.

1.8 Örtliche Bauleitung

Die örtliche Bauleitung von I2 ist der direkte Ansprechpartner für den AN. Der AN hat der örtlichen Bauleitung den Bauleiter namentlich zu benennen. Dies gilt auch für alle Nachunternehmer.

Bei den Aufsichtspersonen sind auch die Rufnummern für die jeweilige Erreichbarkeit anzugeben. Bei Störungen, Schwierigkeiten und Fragen ist die örtliche Bauleitung gem. Bauvertrag zu kontaktieren.

1.9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Hinweis: Dieser Absatz hat nur Gültigkeit, wenn für den Bauherren Pflichten aus der Baustellenverordnung (BaustellV) für diese Baumaßnahme entstehen!

Die wichtigste Aufgabe des Koordinators ist das Festlegen von Maßnahmen zur Verringerung gegenseitiger Gefährdungen und zur Nutzung gemeinschaftlicher Schutzeinrichtungen. Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrezuständen ein. Bei den regelmäßigen Baustellenbegehungen festgestellte Mängel werden der Bauleitung gemeldet; die Bauüberwachung veranlasst und überwacht die Mängelbeseitigung. Alle AN sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 und UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1) § 6. Jeder Arbeitgeber ist weiterhin verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner beschäftigten Arbeitnehmer, das gilt auch für erforderliche Unterweisungen, Einweisungen, Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge.

1.10 Einweisung des Hauptauftragnehmers bzw. der Nachunternehmer

Der Hauptauftragnehmer erhält vor Baubeginn eine Sicherheitseinweisung. Er hat seine Nachunternehmer in gleicher Form einzuweisen. Der AG behält sich während der Bauausführung eine Überprüfung der Einhaltung der unterwiesenen Sicherheitsvorschriften vor.

1.11 Berichterstattung

Der AN hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und über besondere Vorkommnisse zu berichten. Dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung sind alle Unfälle und Schadensfälle auf der Baustelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.

1.12 Personal

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein und auf Anforderung nachgewiesen werden. Personen, die gegen Arbeitsschutz- bzw. Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind auszutauschen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

1.13 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird grundsätzlich vom Bauherrn festgelegt. Jede Abweichung davon bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der AN diese bei den zuständigen Ämtern / Behörden einzuholen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

1.14 Einsatz von Nachunternehmern

Die Ausführung von Leistungen darf nur mit dem Einverständnis des AG weiter vergeben werden. Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 und UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1) § 6 nachzukommen. Der Koordinator bzw. örtliche Bauleitung ist von der Beauftragung jedes Nachunternehmers zu unterrichten.

Die Sicherheitseinweisung von Nachunternehmern obliegt dem Hauptauftragnehmer (siehe auch Punkt 1.10 dieser Baustellenordnung).

1.15 Arbeitsfreigaben

Das Arbeiten an allen Anlagen und Gebäuden von W ist nur nach Arbeitsfreigabe durch den Wasserwerksbetrieb erlaubt. Insbesondere betrifft dies Anlagen, die in Bezug auf die Trinkwasserqualität von Bedeutung sind.

Arbeitsfreigaben sind über die örtliche Bauleitung zu beantragen.

1.16 Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen

Das unberechtigte Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen ist verboten, da das plötzliche Anlaufen von Antrieben oder das unkontrollierte Ausströmen von Medien aus Rohrleitungen zu schweren Unfällen oder Anlagenschäden führen kann.

2 Arbeitsstätten

Vorschriften (u.A.): Arbeitsschutzgesetz

(ArbSchG)

Arbeitsstättenverordnung	(ArbStättV)
Arbeitsstättenrichtlinien	(ASR)
Techn. Regeln für Arbeitsstätten	(ASR)
UVV „Grundsätze der Prävention“	(DGUV V1)
UVV „Bauarbeiten“	(DGUV V38)

2.1 Baustelleneinrichtung / Baustellenverkehr

Vorschriften (u.A.): UVV „Bauarbeiten“	(DGUV V38)
Straßenverkehrsordnung	(StVO)

Der AN hat seine Baustelle auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen einzurichten. Er darf die Baustelle nur durch die gekennzeichneten Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Pkw's können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen außerhalb des Betriebsgeländes abgestellt werden bzw. auf speziell zugewiesenen Stellplätzen auf dem Betriebsgelände. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf dem Wasserwerksgelände auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Betrieb (über die örtliche Bauleitung) und dem Koordinator zu vereinbaren. Das Rückwärtsfahren ist grundsätzlich nur mit Einweiser gestattet. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Diese sind ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Baustelleneinrichtungsfläche abzustellen bzw. zu lagern. Anlieferungsart, Standorte sowie Ab- und Aufladearbeiten sind mit dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Die Fläche ist unter Teilnahme der örtlichen Bauleitung an den Objektverantwortlichen zurück zu geben.

2.2 Unterkünfte, soziale Anlagen und Kantinennutzung

Vorschriften (u.A.): Arbeitsstättenverordnung	(ArbStättV)
Arbeitsstättenrichtlinien	(ASR)
UVV „Grundsätze der Prävention“	(DGUV V1)

Der Bauherr stellt Flächen für die erforderlichen Tagesunterkünfte Waschräume, Toiletten und sonstige soziale Einrichtungen zur Verfügung. Anschlusspunkte für die Wasser- und Stromversorgung werden (wenn in den Vertragsunterlagen nicht anders vereinbart) dem AN zur Verfügung gestellt.

2.3 Winterfeste Arbeitsplätze

Vorschriften (u.A.): UVV „Grundsätze der Prävention“	(DGUV V1)
Winterbeschäftigungsverordnung	(WinterbeschV)

Der AN hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbeschäftigungsverordnung einzuhalten. Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze einschließlich der Räum- und Streuarbeiten ist Sache des AN.

2.4 Erste Hilfe

Vorschriften (u.A.): Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
UUV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)

Der AN hat die Anforderungen gem. Arbeitsstättenverordnung und der UUV „Grundsätze der Prävention“ zu erfüllen. Die Liste der Ersthelfer ist auf der Baustelle auszuhängen, sowie dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung auszuhändigen.

2.5 Baustrom und Baustellenbeleuchtung

Vorschriften (u.A.): UUV „Elektr. Anlagen u. Betriebsmittel“ (DGUV V3)

Der Bauherr übernimmt (wenn in den Vertragsunterlagen nicht anders vereinbart) die Einrichtung eines Anschlusspunktes. Ab dort ist die Hauptverteilung sowie die Unterverteilung zu den Baustromverteilern für den Arbeitsbereich auf der Baustelle Sache des AN. Für die ordnungsgemäße Prüfung der Weiterverteilung mit Strom hat der AN zu sorgen. Sofern für die Maßnahme ein Baustromanschluss mit einer Absicherung größer als 16 A, 3 Monate oder länger besteht oder wenn ein Mittelspannungs-Baustromanschluss benötigt wird, ist der Stromverbrauch mit einem vom AN zu liefernden Stromzähler zu messen, monatlich abzulesen und per Email an die Bauleitung zu melden.

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche hat jeder AN selber für die Ver- und Entsorgung seiner Tagesunterkunft zu sorgen. Ein Anschlusspunkt kann vom AG zur Verfügung gestellt werden.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung und Beleuchtung innerhalb der Baustelleneinrichtung hat der AN zu sorgen.

2.6 Fernmeldeeinrichtung und Funksprechverkehr

Vorschriften (u.A.): Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
UUV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)

Für erforderliche Telefonanschlüsse hat der AN selber zu sorgen und mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Bei Funksprecheinrichtungen sind die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens einzuhalten.

2.7 Sauberkeit, Hygiene

Vorschriften (u.A.): Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
UUV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)
UUV „Bauarbeiten“ (DGUV V38)

Der AN ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen sowie die öffentlichen Verkehrswege in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls vergibt die örtliche Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

Unterkünfte und Sozialeinrichtungen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung und der UUV entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

2.8 Alkohol- / Drogenmissbrauch

Vorschriften (u.A.): UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1)

Auf dem gesamten Betriebsgelände und den Baustellen von W besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- bzw. Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

2.9 Hand- und Hautschutz

Der AN hat seinen Beschäftigten alle Mittel und Materialien zur Sicherstellung des erforderlichen Hand- und Hautschutzes zur Verfügung zu stellen.

3 Arbeitssicherheit

Vorschriften (u.A.):	Arbeitsstättenverordnung	(ArbStättV)
	Arbeitsstättenrichtlinien	(ASR)
	Techn. Regeln für Arbeitsstätten	(ASR)
	UVV „Grundsätze der Prävention“	(DGUV V1)
	UVV „Bauarbeiten“	(DGUV V38)

3.1 Allgemeines / Organisation

Vorschriften (u.A.):	UVV „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	(DGUV V1)
----------------------	--	-----------

Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind vom AN auf der Baustelle vorzuhalten. Im Speziellen betrifft dies auch die durch den AN im Vorfeld der Arbeiten zu erstellende Gefährdungsbeurteilung.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Verpflichtung des AN bezüglich des Einsatzes von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten wird durch die Baustellenordnung nicht berührt. Der AN hat der Bauleitung Name und Anschrift sowie Telefon- und Handynummer des jeweiligen Aufsichtsführenden und der Sicherheitsfachkraft mitzuteilen. Die Aushänge (Notrufplan, Verzeichnis der Verantwortlichen, Verzeichnis Ersthelfer) sind für jeden sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

3.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Vorschriften (u.A.):	Verordnung zur arbeitsmedizin. Vorsorge	(ArbMedVV)
	Arbeitsmedizinische Regeln	(AMR)
	UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“	(DGUV V6)

Der AN hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personen eingesetzt werden, die dazu geeignet sind. Ggf. erforderliche Eignungsuntersuchungen sind durchzuführen, eine arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den AN zu veranlassen bzw. den Beschäftigten anzubieten.

3.3 Persönliche Schutzausrüstung

Vorschriften (u.A.):	UVV „Grundsätze der Prävention“	(DGUV V1)
	UVV „Bauarbeiten“	(DGUV V38)
	PSA-Benutzungsverordnung	(PSA-BV)

Personen ohne persönliche Schutzausrüstung (PSA) haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen-, Gesichts-, Gehör-, Haut- und Atemschutz sowie Warnkleidung), hat der AN entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderliche PSA werden im Wiederholungsfalle von der örtlichen Bauleitung bzw. vom Koordinator von der Baustelle verwiesen.

3.4 Überwachungsbedürftige Anlagen

Vorschriften (u.A.): **Gewerbeordnung** (GewO)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung eingerichtet und betrieben werden. Der AN hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen sowie für den sicheren Umgang selbst zu sorgen.

3.5 Gefahrstoffe

Vorschriften (u.A.): **Gefahrstoffverordnung** (GefStoffV)
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel, etc.) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung des Koordinators bzw. der örtlichen Bauleitung gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht (Amt für Arbeitsschutz) und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung vorzulegen. Diese bindet ggf. den Gefahrstoffbeauftragten von HW mit ein.

3.6 Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Vorschriften (u.A.): **DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“**
DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen...“
UVV „Bauarbeiten“ (DGUV V38)
UVV „Dacharbeiten“ (DGUV R 101-016)

Der AN hat dafür zu sorgen, dass höher gelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

3.7 Gerüste

Vorschriften (u.A.): **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV)
DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“
BG-Info „Handlungsanleitung Gerüste“ (DGUV I 201-011)
Regeln f. Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Gerüstbau (BG)

Ein Arbeits- bzw. Schutzgerüst darf nur durch fachkundige Personen erstellt werden. Nach dem Aufbau hat der Gerüstersteller eine Abnahme durchzuführen und den ordnungsgemäßen Zustand zu protokollieren. Der von ihm unterzeichnete Freigabeschein muss gut sichtbar an jedem Gerüstaufgang hängen. Wird das Gerüst vom Gerüstersteller zur Benutzung an den AN der Bauarbeiten übergeben, so hat dieser über die gesamte Standzeit des Gerüstes schriftlich eine Aufsichtsperson zu benennen, die bei Bedarf, jedoch mind. arbeitstäglich, den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüstes kontrolliert. Der Übergang der Verkehrssicherungspflicht des Gerüstes ist

mittels Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitung sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüst-Ersteller vorgenommen werden.

3.8 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Vorschriften (u.A.): **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV)
Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
UVV „Elektr. Anlagen u. Betriebsmittel“ (DGUV V3)

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem Betreiber sowie dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung abzustimmen und festzulegen.

Der AN darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung versehen sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft worden sein.

In feuchten und engen Baustellenbereichen, wie z.B. Schächten, Trinkwasser- und Filterbehältern sind Trenntrafos zu verwenden.

3.9 Baumaschinen / Geräte

Vorschriften (u.A.): **UVV „Grundsätze der Prävention“** (DGUV V1)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)
UVV „Krane“ (DGUV V52)

Der AN darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung vor dem erstmaligen Einsatz auf Verlangen vorzulegen.

Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung im Einvernehmen mit dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten, sind Arbeitsabläufe und die Verständigung untereinander vom AN festzulegen und dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung mitzuteilen.

Anzeigepflichtige Nutzung von Maschinen und Geräten (z.B. Personenseilfahrt) ist der Berufsgenossenschaft schriftlich anzuzeigen und dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Gefahrenbereiche sind abzusperren, Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.10 Montagearbeiten

Vorschriften (u.A.): **UVV „Bauarbeiten“** (DGUV V38)

Der AN hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerung sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen

zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Vorlage der Montageanweisung beim Koordinator, darf mit den Montagearbeiten begonnen werden. Bei zu hohen Windgeschwindigkeiten sind die Montagearbeiten im Außenbereich einzustellen.

3.11 Abbrucharbeiten

**Vorschriften (u.A.): Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
UVV „Bauarbeiten“ (DGUV V38)**

Sofern erforderlich, ist für Abbrucharbeiten vom AN eine statische Berechnung aufzustellen und beim AG einzureichen.

Die Abbruchmethode und die dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind mit dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Dazu hat der AN eine Abbrucharweisung vorzulegen, die für die jeweilige Abbrucharbeit den Maschinen- und Geräteeinsatz sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten enthält.

In jeder Abbruchphase ist die Sicherheit zu gewährleisten. Der AN hat das Betreten von Gefahrenbereichen auszuschließen. Für die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten hat der AN eine Person mit der dafür erforderlichen besonderen Fachkunde einzusetzen.

Bei Außerbetriebnahmen von Gebäuden mit Gasanlagen ist durch die örtliche Bauleitung die schriftliche Bestätigung der sicheren Trennung bei W einzuholen.

3.12 Erdarbeiten

**Vorschriften (u.A.): DIN 4124 „Baugruben und Gräben“
DIN 4132 „Gebäudesicherung“
UVV „Bauarbeiten“ (DGUV V38)**

Für jeden Bauzustand sind die Angaben der Statischen Berechnung zu beachten. Die Absicherung von Baugruben und Gräben in der Nähe von Verkehrsräumen ist vom AN - unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG - mit dem Betrieb abzustimmen (Ansprechpartner über die örtliche Bauleitung). Die geltenden Vorschriften für das Herstellen von Baugruben sind zu beachten.

Der AN hat sich vor der Durchführung der Erdarbeiten ausreichend Kenntnis über die Lage von Leitungen, Kabeln, Kanälen und dergleichen im Bereich der Aufgrabungen zu verschaffen und mit den jeweiligen Betreibern geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und - sofern erforderlich - sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Leitungen vom Netz getrennt und verschlossen sind.

Kann die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Kanäle und dergleichen vom AG vor der Ausführung der Arbeiten nicht eindeutig angegeben werden, ist diese durch den AN mittels Handschachtung zu erkunden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Standsicherheit des Verbaus in jedem Bauzustand bis zum Erreichen der Sohle, bei Umsteifungsarbeiten und während des gesamten Rückbaus gewährleistet ist (DIN 4124 – Ziff. 4.3.8).

4 Explosionsschutz

Vorschriften (u.A.):	Betriebssicherheitsverordnung Technische Regeln Betriebssicherheit Explosionsschutzverordnung UVV „Grundsätze der Prävention“ Explosionsschutz-Regeln	(BetrSichV) (TRBS) (ExVO) (DGUV V1) (DGUV R 113-001)
----------------------	---	--

4.1 Ex-Schutz-Zonen

Ein Lageplan des Wasserwerksgeländes mit Angaben über die Ex-Schutz-Zonen wird dem AN bei der Sicherheitseinweisung ausgehändigt. Bei Bedarf können weitere Exemplare (für die Nachunternehmer) beim Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung abgefordert werden.

Explosionsgefährdete Bereiche innerhalb und außerhalb von Räumen auf dem Wasserwerksgelände sind vor Ort zusätzlich gekennzeichnet. Die Sicherheitskennzeichnung ist in allen Bauphasen zu erhalten, ggf. provisorisch (gut sichtbar) zu befestigen. Grundsätzlich ist für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen eine Arbeitsfreigabe des Betriebes über die örtliche Bauleitung einzuholen.

Für eine ausreichende Belüftung aller Arbeitsbereiche ist zu sorgen.

4.2 Rauchverbot

In allen Gebäuden von W besteht absolutes Rauchverbot. Offenes Feuer und Funkenbildung sind zu vermeiden. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

4.3 Funk- und Handy-Betrieb

In den explosionsgefährdeten Bereichen (s. 4.1) besteht Handy- und Funkverbot.

4.4 Maschinen und Geräte

In den explosionsgefährdeten Bereichen sind ausschließlich Maschinen und Geräte zu betreiben, die eine Zulassung für den Einsatz in Ex-Bereichen besitzen (Kennzeichnung: EEX IIbGT1).

5 Brand- und Blitzschutz

Vorschriften (u.A.): Techn. Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Grundsätzlich sind für Heißarbeiten und Arbeiten in Anlagen mit Brandmelde- / Löschanlagen Arbeitsfreigaben des Betriebes über die örtliche Bauleitung einzuholen.

5.1 Brandschutz

Bezüglich des Brandschutzes gelten die einschlägigen Vorschriften für die einzelnen Gewerke in den DGUV'n der Berufsgenossenschaften. Diese sind den Beschäftigten der auf der Baustelle tätigen Unternehmen durch die jeweiligen Unternehmer (Arbeitgeber) mitzuteilen. Flucht- und Rettungswege bestehen grundsätzlich für die gesamte Dauer der Bautätigkeit. Sie müssen den Beschäftigten aller beteiligter Unternehmen bekannt und gem. ASR gekennzeichnet sein. Die Wege dürfen nicht verstellt werden. Auf der Baustelle sind die erforderlichen Notrufnummern (Polizei, Feuerwehr, Krankenwagen, nächstgelegenes Krankenhaus bzw. Arzt) auszuhängen.

5.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der AN geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen und ggf. Sicherheitsposten einzusetzen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Bei Arbeiten in durch Brandmeldeanlagen geschützten Räumen ist darauf zu achten, dass die Brandmeldeanlage nach den Arbeiten und jeden Tag nach Arbeitsende wieder scharf geschaltet wird. Die Brandmeldeanlage kann schon bei Staubentwicklung, zum Beispiel durch Schleif- und Trennarbeiten zur Auslösung gebracht werden. Die Bedienung der Brandmeldeanlage erfolgt durch das Wasserwerkspersonal.

5.3 Blitzschutz

Der AN, dessen Einrichtungen z.B. Krane, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung zu melden.

6 Umweltschutz

6.1 Abfall

Vorschriften (u.A.): **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** (KrW-/AbfG)
Deponieverordnung (DepV)

Die regelmäßige Abfallbeseitigung ist Pflicht jedes AN. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu verwerten bzw. zu entsorgen (LAGA-Baustellenabfälle). Kommt der AN seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich die örtliche Bauleitung vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

6.2 Lärm

Vorschriften (u.A.): **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV)
Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutz-
verordnung (LärmVibrationsArbSchV)
Verordnung zur arbeitsmedizin. Vorsorge (ArbMedVV)
UVV „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (DGUV Vorschrift 6)
UVV „Einsatz von Gehörschützern“ (DVGU R 112-194)

Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Zur Vermeidung bzw. Verringerung der Lärmexposition sind entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Lärmexpositionspegel den unteren Auslösewert von 80 dB (A) bzw. 135 dB (C) erreicht, ist den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Wird der obere Auslösewert von 85 dB (A) bzw. 137 dB (C) überschritten, sind die Beschäftigten verpflichtet, den Gehörschutz zu tragen.

6.3 Gewässerschutz

Vorschriften (u.A.): **Verordnung über Anlagen zum Umgang** (VAwS)
mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist dem Koordinator bzw. der örtlichen Bauleitung mitzuteilen. Für eine beabsichtigte Einleitung in das Abwassersystem des AG ist rechtzeitig im Vorwege das Einverständnis des AG einzuholen. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer von Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN fachgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG vor, einen Bodenaustausch zu Lasten des AN durchzuführen.

7 Sicherung der Baustelle

Vorschriften (u.A.): UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V6)

7.1 Sicherungsmaßnahmen

Die Baustelle ist gegen unbefugten Zutritt zu sichern (z.B. durch einen Bauzaun, dessen Elemente miteinander verklammern sind).

7.2 Mitteilungspflicht

Der örtlichen Bauleitung ist eine Liste mit den Namen und Telefonnummern der jeweiligen Arbeitnehmer und deren Aufsichtsperson auszuhändigen. Dieses gilt auch für alle Nachunternehmer.

8 Mitgeltende Unterlagen

Die folgenden mitgeltenden Dokumente gelten nur für den internen Gebrauch bei Hamburg Wasser:

- **FM Einweisung Fremdfirma Trinkwasserbereich**
- **Verzeichnis der Verantwortlichen**
- **Verzeichnis Ersthelfer**
- **Arbeiten in Schächten**